

BMMF

RECHTSANWÄLTE

BMMF RECHTSANWÄLTE | KAUFINGERSTRASSE 11 | 80331 MÜNCHEN

DATUM: 16.05.2022

per beA

UNSERE ZEICHEN: 1 00019/22 I

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

Az.: M 2 S 22.288

In der Verwaltungsstreitsache

Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V.

gegen

Freistaat Bayern

beigeladen:

1) Kirchheim 2024 GmbH

2) Gemeinde Kirchheim

wegen Anordnung Sofortvollzug Planfeststellungsbescheid

Anlage eines Landschaftssees in Kirchheim bei München

(Ortspark Kirchheim 2024) (Verbandsantrag)

hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

nehmen wir zum Antrag des Antragstellers/ Klägers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage vom 18.01.2022 für die Beigeladene zu 2) Stellung wie folgt:

Namens und in Vollmacht der Beigeladenen zu 2) wird auch für diese beantragt, den Antrag auf **Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zurückzuweisen.**

Begründung:

DR. DIETER BERNERT
DR. THILO FICHTNER
MIRIAM HOLDENRIED-VAS
JULIANE NILL
DR. SASKIA HAYLER

Kaufingerstraße 11
80331 München
Tel. +49-89-442 35 0
Fax +49-89-442 35 199
kanzlei@bmmf.de

Bankhaus Donner & Reuschel
Nr. 100 020 200 | BLZ 200 303 00
IBAN DE95 2003 0300 0100 0202 00
BIC CHDBDEHHXXX

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kommt nur in Betracht, wenn das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Interesse des Antragstellers, die Vollzugsmaßnahmen vorläufig auszusetzen, nicht überwiegt. Bei der insoweit gebotenen Interessenabwägung sind insbesondere auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen. Stellt sich heraus, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, liegt ein vorrangiges Vollziehungsinteresse vor. Eine Aussetzung kommt dann allenfalls noch in Betracht, wenn ausnahmsweise im Einzelfall hierfür besondere Umstände sprechen sollten.

I.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Vollziehungsinteresse, weil sich der mit der Klage angegriffene Planfeststellungsbescheid vom 08.07.2021 bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage als rechtmäßig darstellt. Besondere Umstände, die im Einzelfall trotzdem eine Aussetzung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Das ergibt sich in weiten Teilen bereits aus den ausführlichen und zutreffenden Ausführungen in der Stellungnahme des Antragsgegners/Beklagten vom 11.03.2022. Ergänzend soll an dieser Stelle daher nur auf einige tragende Gründe eingegangen werden:

1. Die offensichtliche Unbegründetheit der Hauptsache folgt schon daraus, dass für die Begründetheit der hier erhobenen Umweltverbandsklage zwingende Tatbestandsvoraussetzung wäre, dass die **Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung** bestünde (so ausdrücklich § 2 Abs. 4 UmwRG). Vortrag hierzu, der nicht innerhalb der Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG erfolgt ist, hat für die Begründetheit der Klage außer Betracht zu bleiben (BayVGH, Beschl. v. 16.03.2021, 1. Leitsatz und juris Rz. 20).

Dazu im Einzelnen:

- a. In der Hauptsache handelt es sich vorliegend um eine **Umweltverbandsklage** nach Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Der Antragsteller behauptet, eine vom Umweltbundesamt nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung zu sein. Die Erfolgsaussichten der eingereichten Klage richten sich damit nach § 2 Abs. 4 UmwRG.

- b. Da es sich bei dem mit der Klage angegriffenen Planfeststellungsbescheid um eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG handelt, setzt die Begründetheit der Klage **kumulativ** voraus, dass **nicht nur**
- (1) die angegriffene Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für sie von Bedeutung sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG),
sondern zusätzlich
 - (2) der Verstoß auch Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert (§ 2 Abs. 4 Satz 1 UmwRG am Ende)
und außerdem
 - (3) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 10 UVPG bestand (§ 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG).
- c. Es fehlt jedoch bereits am Vorliegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung:
- aa. Vorab soll insoweit darauf hingewiesen werden, dass das angebliche Fehlen der Umweltprüfung schon gar nicht innerhalb der Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG vorgebracht wurde. Nach § 6 UmwRG sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung (Klageerhebung erfolgte mit Schriftsatz vom 10.08.2021, ausweislich Eingangsstempel beim Verwaltungsgericht München eingegangen am 11.08.2021) sämtliche zur Begründung der Klage dienende Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die ohne genügende Entschuldigung (§ 87b Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 VwGO entsprechend) verspätet erhoben werden, dürfen keine Berücksichtigung mehr finden. Der Schriftsatz des Antragstellers vom 18.01.2022 erfolgte schon nicht im Klageverfahren (Az. M 2 K 21.4242), sondern im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Az. M 2 22.288). Die dort erstmals enthaltenen Ausführungen erfolgten für die Klage aber in jedem Fall verspätet und müssen entsprechend für die Frage der Begründetheit der Klage von vorneherein außer Betracht bleiben. Die erstmals mit Schriftsatz des Antragstellers vom 18.01.2022 aufgestellte Behauptung, eine Umweltprüfung sei durchzuführen und die Vorprüfung komme zu einem falschen Ergebnis, muss daher aufgrund Präklusion unberücksichtigt bleiben. Die innerprozessuale Präklusion nach

§ 6 Satz 2 UmwRG tritt als zwingende Rechtsfolge kraft Gesetzes ein und hängt nicht von einer richterlichen Ermessensentscheidung ab (BayVGH, Beschl. v. 16.03.2021, 1. Leitsatz und juris Rz. 20).

- bb. Aber auch in dem Fall, in dem der Vortrag des Klägers hierzu rechtzeitig erfolgt wäre, hätte dies nicht zur Begründetheit der Klage führen können:

Die nach den Maßgaben des §§ 5, 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 3 UVPG - da es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 handelt, und damit um ein in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnetes Vorhaben - durchgeführte Vorprüfung (Behördenakte Blatt 218 bis 223 und Blatt 234 bis 238) kommt nach überschlüssiger Prüfung zu dem plausiblen und nachvollziehbaren Ergebnis, dass keine Pflicht zur Umweltprüfung besteht.

Im Rahmen der diesbezüglich durchgeführten prognostischen Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen eines Vorhabens steht der Behörde ein Einschätzungsspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung des Ergebnisses der Vorprüfung beschränkt sich nach § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG darauf, ob die Vorprüfung entsprechend der Vorgaben des § 7 i.V.m. Anlage 3 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist (sog. Plausibilitätskontrolle; BVerwG, 20.12.2011, 9 A 31/10, Rz. 24 zu § 3 a Satz 1 UVPG a.F.). Wie sich dem Planfeststellungsbescheid entnehmen lässt, liegt die unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführte überschlägige Prüfung vor (vgl. S. 59, 60, 61, 69 und S. 218 bis 223 der Akte) und kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine Umweltprüfung nicht durchzuführen war (Behördenakte Blatt 218). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Vorprüfung entsprechend ihrer verfahrenslenkenden Funktion in ihrer Prüftiefe auf eine überschlägige Vorausschau beschränken muss, die die eigentliche Umweltprüfung nicht vorweg nehmen darf. Der Prüfungstiefe ist Genüge getan, wenn sich – wie hier - die Vorprüfung nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpft, sondern auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgte (BVerwG, Ur. v. 20.12.2011, 9 A 31/10, Leitsatz). Bei der Frage, welche Unterlagen und Information als geeignete Grundlage einer überschlägigen Prüfung benötigt werden, kommt der Behörde ein Einschätzungsspielraum zu (BVerwG, a.a.O., Rz. 25 am Ende).

Bei der Vorprüfung der UVP-Pflicht wurde das Wasserwirtschaftsamt hinzugezogen (vgl. Gutachten des Wasserwirtschaftsamts vom 07.05.2021, dort S. 12 (Behördenakte Blatt 142 bis 159). Die Planung des Landschafts-sees erfolgt in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München ((Behördenakte Blatt 87, Blatt 91, Blatt 96, Blatt 101 bis 104)

Nach Prüfung der Unterlagen ist auch die untere Naturschutzbehörde zu dem Schluss gekommen, dass durch das geplante Vorhaben – aus naturschutzfachlicher Sicht – nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu rechnen ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien sind laut unterer Naturschutzbehörde nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflichtigkeit des Verfahrens wird somit auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausgelöst (Behördenakte Blatt 74).

2. Mit der fehlenden Pflicht zur Umweltprüfung steht von vornherein die Unbegründetheit der Klage fest. Nur am Rande soll daher erwähnt werden, dass sich die Prüfung, ob die angegriffene Entscheidung gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für sie von Bedeutung sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UmwRG), zusätzlich auch insoweit erübrigt, als ausreichender Vortrag des Antragstellers hierzu ebenfalls schon nicht innerhalb der Klagebegründungsfrist (§ 6 UmwRG) erfolgt ist. Worauf der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 02.03.2022 ganz richtig hinweist, wäre dafür eine Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung selbst, insbesondere im Hinblick auf die Zurückweisung der Einwendungen im Verwaltungsverfahren, erforderlich gewesen (BayVGH, Beschl. v. 16.03.2021, 8 ZB 20.1873, juris Rz. 13, 14), die ersichtlich nicht erfolgt ist, schon gar nicht innerhalb der Klagebegründungsfrist des § 6 UmwRG. Verspäteter Vortrag hat für die Frage der Begründetheit der Klage außer Betracht zu bleiben (BayVGH, Beschl. v. 16.03.2021, 1. Leitsatz und juris Rz. 20).
3. Gleiches gilt, soweit der Kläger Verfahrensfehler nach § 4 UmwRG behauptet:
 - a. Auch insoweit fehlt es dem rechtzeitig in das Verfahren eingeführten Vortrag des Klägers völlig an dem im Rahmen des § 6 UmwRG geforderten Mindestmaß an Schlüssigkeit und Substanz (vgl. BayVGH, 16.03.2021, 8 ZB 20.1873, juris Rz. 13). Im Klagebegründungsschriftsatz vom 19.10.2022 hat der Kläger

insoweit lediglich behauptet, mit Datum vom 15.03.2021 seien mehrere Unterlagen im Planfeststellungsverfahren ausgetauscht bzw. ergänzt worden. Bis heute wurde seitens des Klägers nicht dargelegt, um welche Unterlagen es sich dabei überhaupt handeln sollte und inwiefern die Auswechslung bzw. Nachreichung die Entscheidung der Behörde hätten beeinflussen sollen. Verspäteter Vortrag muss gemäß § 6 UmwRG unberücksichtigt bleiben.

- b. Nur rein vorsorglich soll daher noch kurz darauf eingegangen werden, dass auch tatsächlich kein Verfahrensfehler nach § 4 UmwRG gegeben ist:

Nach dem Vortrag des Antragsgegners auf S. 9/ S.10 des Schriftsatzes vom 11.03.2022 ist klar, dass es sich lediglich um geringfügige und redaktionelle Anpassungen einzelner Unterlagen handelte, die der Gewährleistung der Übersichtlichkeit und Vermeidung von Roteintragungen dienten. Eine Beeinflussung des Entscheidungsergebnisses scheidet aus. Neue Aspekte für das planfestgestellte Vorhaben ergaben sich daraus nicht und werden vom Kläger auch nicht behauptet. Die im Juni 2021 eingereichten Unterlagen erläuterten lediglich die Auslegung des Absetzschachtes für die anschließende Rigolenversickerung (vgl. Behördenakte Blatt 204 und 205), hätten auch im Nachgang zum Erlass des Planfeststellungsbescheids eingereicht werden können und betrafen im Übrigen nur die Erteilung der beschränkten Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG), die ohnehin nicht in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ergeht. Das Wasserwirtschaftsamt wurde als betroffene Behörde erneut beteiligt und hat bestätigt, dass die den Absetzschacht betreffenden Änderungen mit ihm abgestimmt sind und den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechen (vgl. Behördenakte Blatt 206).

Es handelt sich daher lediglich um Detailänderungen. Weder das Gesamtkonzept noch das grundlegende Beurteilungsergebnis waren betroffen. Vom Kläger satzungsgemäß vertretene Belange waren weder erstmalig noch verstärkt berührt. Materiellrechtliche Rügen bezüglich des Ergebnisses der Planentscheidung durch die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen werden vom Kläger nicht erhoben (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 31/07, Rz. 30).

Sämtliche Unterlagen, die erforderlich waren, um der Öffentlichkeit die Prüfung zu ermöglichen, ob die Planung ihre Belange/ satzungsmäßigen Interessen be-

rührt, wurden ordnungsgemäß ausgelegt. Eine ordnungsgemäße Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher entgegen der – ohnehin verspäteten – Behauptung des Klägers gegeben.

4. Im Übrigen ist die Klage auch bereits deshalb unbegründet, weil auch die Klagebefugnis nicht innerhalb der Frist des § 6 UmwRG dargelegt wurde.

Gem. § 2 Abs. 1 UmwRG setzt die Klagebefugnis voraus, dass eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung geltend macht, eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 UmwRG widerspreche Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein könnten, sie sei in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt und sie sei zur Beteiligung berechtigt gewesen. Bis zum Ablauf der Klagebegründungsfrist gem. § 6 UmwRG hat der Kläger hierzu keinen Vortrag gemacht. Im Klageverfahren fehlt diesbezüglich im Übrigen immer noch jeglicher Vortrag (Vortrag hierzu erfolgte bisher einzig im Rahmen des Verfahrens zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage).

Nach der Rechtsprechung des BayVGH mag ein Verstoß gegen § 6 UmwRG bezüglich des Vortrags der Klagebefugnis zwar nicht die Unzulässigkeit der Klage nach sich ziehen, er führt aber jedenfalls zu ihrer Unbegründetheit (Urt. v. 16.03.2021, 8 ZB 20.1873, 2. Leitsatz).

5. Rein vorsorglich soll außerdem noch auf Folgendes hingewiesen werden:
 - a. Über den eingeschränkten Prüfungsumfang aufgrund des § 6 UmwRG bzw. bezüglich der gerichtlichen Überprüfung der Vorprüfung zur Pflicht einer Umweltprüfung hinaus, unterliegt die Rechtmäßigkeit des mit der Klage angegriffenen Planfeststellungsbescheids im Rahmen einer Verbandsklage nach UmwRG auch in einem weiteren Punkt einem nur eingeschränkten Prüfungsumfang, nämlich insoweit, als sich die Prüfung von vornherein auf die Verletzung umweltschutzrechtlicher Belange zu beschränken hat (BVerwG, 24.10.2013, 7 C 36/11 (1. Leitsatz und juris Rz. 22)). Eine über umweltrechtliche Belange hinausgehende umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle des angegriffenen Planfeststellungsbescheids kann von einem Umweltverband nicht verlangt werden (BVerwG, a.a.O., juris Rz. 22). Der Prüfungsumfang korrespondiert insoweit mit den Vorgaben für die Klagebefugnis, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UmwRG da-

von abhängt, dass die Vereinigung geltend macht, die angefochtene Entscheidung berühre sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes. Auch die Begründetheit des Rechtsbehelfs eines Umweltverbands ist nach § 2 Abs. 4 UmwRG ausdrücklich nur gegeben, wenn ein Verstoß vorliegt, der Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. Nachdem sich die Anerkennung eines Vereins nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG danach richtet, dass der Verein nach seiner Satzung Ziele des Umweltschutzes fördern muss und sich entsprechend daraus die durch das UmwRG geschaffene Klagebefugnis herleitet, muss also ein Verstoß gegen Ziele des Umweltschutzes vorliegen. Rügen, die keinen Bezug zur umweltrechtlichen Belange aufweisen, können einer Verbandsklage deshalb nicht zum Erfolg verhelfen (vgl. BVerwG, a.a.O., juris Rz. 23).

Die Rolle der Umweltverbände ist die eines Anwalts der Umwelt, nicht hingegen die eines allzuständigen Sachwalters der Interessen der Allgemeinheit (so ausdrücklich BVerwG, a.a.O., juris Rz. 23).

Eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle im Sinne einer Rügemöglichkeit jeglichen Rechtsverstoßes kann der Umweltverband nicht verlangen (so ausdrücklich BT-Drs. 18/9526 v. 5.9.2016, 38). Auch nach der geltenden Fassung des UmwRG wurde kein objektives Beanstandungsverfahren geschaffen. Zwar wurde die Klagebefugnis erweitert, aber der Prüfungsmaßstab in der Begründetheitsprüfung bleibt begrenzt (s.o. und Schink/Reidt/Mitschang, UVP/ UmwRG, 1. Auflage 2018, § 2 UmwRG, Rz. 7, Rz. 9). Die Voraussetzung, dass der satzungsgemäße Aufgabenbereich der Vereinigung durch den geltend gemachten Verstoß betroffen sein muss, bleibt weiterhin bestehen (so ausdrücklich BT-Drs. 18/9526 v. 5.9.2016, 38)

Soweit daher der Kläger in seinem Klagebegründungsschriftsatz vom 19.10.2022 ohne weitere Begründung behauptet, es bestehe ein Mangel des von ihm angegriffenen Planfeststellungsbescheids, weil der Landschaftssee im Bebauungsplan Nr. 100 der Gemeinde Kirchheim nicht ausgewiesen sei, **gehört diese Frage von vornherein nicht zum Prüfungsumfang einer Verbandsklage nach UmwRG. Ein Umweltverband kann ohne umweltrechtlichen Bezug keine reinen bauplanungsrechtlichen Verstöße geltend ma-**

chen. Das Rügerecht eines Umweltverbands beschränkt sich auf den gesetzlich bezweckten Schutz von Interessen der Umwelt (vgl. BVerwG, a.a.O., juris Rz. 60).

Eine Verletzung umweltbezogener Belange rein durch den seitens des Klägers behaupteten Verstoß gegen Bauplanungsrecht wird nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Sämtliche umweltrechtliche Belange, die andernfalls im Rahmen der Ermessensentscheidung des Bauplanungsverfahrens hätten Berücksichtigung finden müssen, wurden im durchgeführten fachplanungsrechtlichen Verfahren umfassend berücksichtigt. Wie oben bereits ausgeführt wurde, begrüßt der Antragsteller selbst im Übrigen die Errichtung des Sees an dieser Stelle (vgl. Behördenakte Blatt 108).

Auch insoweit ist im Übrigen der Prüfungsumfang eingeschränkt. Der Planungsbehörde steht – genauso wie der Gemeinde im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung - im Rahmen des Erlasses des Planfeststellungsbescheids ein Planungsermessen zu. Insoweit beschränkt sich der Prüfungsumfang auf Ermessensfehler. Ermessensfehler des Planfeststellungsbescheids sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurden sämtliche erhebliche Belange ermittelt und in die Abwägung eingestellt und sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch das Wasserwirtschaftsamt umfassend – auch im Rahmen der Beurteilung geltend gemachter Einwendungen (vgl. Behördenakte Blatt 135) – beteiligt. Diese haben gegen das planfestgestellte Vorhaben keine Einwände.

Dass eine umfassende fachplanerische Ermessenserwägung die bauplanerische Ermessenserwägung ersetzen kann, ergibt sich bereits aus § 38 BauGB.

Fehlt es an einem Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, mag eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit in Frage stehen (Battis/ Krautzberger/ Lühr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 38 BauGB Rz. 8 am Ende). Eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit bzw. der kommunalen Selbstverwaltung könnte aber nur von der betroffenen Gemeinde geltend gemacht werden, und gehört nicht zum Prüfungsumfang einer Verbandsklage nach UmwRG. Entsprechend kann im hiesigen Verfahren die Frage der überörtlichen Bedeutung des planfestgestellten Vorhabens letztlich dahinstehen.

Die Beigeladene zu 2) ist die betroffene Gemeinde. Der Antrag auf Planfeststellung stammt von der Beigeladenen zu 1). Die Beigeladene zu 2) ist an der Beigeladenen zu 2) maßgeblich beteiligt (vgl. Behördenakte Blatt 63). Auch im Übrigen wurde die Beigeladene zu 2) im Planfeststellungsverfahren beteiligt und ihre städtebaulichen Belange wurden umfassend berücksichtigt. Das planfestgestellte Vorhaben entspricht dem städtebaulichen Konzept der Beigeladene zu 2), die für die Umsetzung des Landschaftssees bereits am 27.05.2020 beschlossen hat, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Im Rahmen der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 wurden die städtebaulichen Überlegungen der Beigeladenen zu 2) in das Verfahren eingestellt. Demgemäß sieht sich die Beigeladene zu 2) durch das planfestgestellte Vorhaben auch nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt (vgl. die zutreffenden Ausführungen im Schriftsatz der Beklagten vom 11.03.2022, dort S. 24).

- b. Die Frage, ob der See tatsächlich tiefer hergestellt werden soll als in der planfestgestellten Variante vorgesehen, ist nicht Teil des angegriffenen Planfeststellungsbescheids und gehört daher ebenfalls nicht zum Prüfungsumfang der erhobenen Klage.

Nur am Rande soll daher insoweit nochmals darauf hingewiesen werden, dass auch gegen die planfestgestellte Tiefe aus wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwendungen bestehen. Eine Vertiefung wäre nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sogar eine noch vorzugswürdigere Variante (vgl. Behördenakte Blatt 149). Auch seitens der unteren Naturschutzbehörde wird ein möglichst großer Wasserkörper für sinnvoll und wünschenswert erachtet. Dabei handelt es sich aber lediglich um Empfehlungen. Darüber hinaus fordert der Antragsteller selbst eine Vertiefung.

Rein vorsorglich soll auch nochmals darauf hingewiesen werden, dass ein weiteres Planfeststellungsverfahren für eine Vertiefung nicht durchgeführt werden müsste, da eine bloße Vertiefung keine wesentliche Änderung des Vorhabens (vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz BayVwVfG) darstellen würde. Eine mögliche Vertiefung wurde bereits im Rahmen des Wasserrechtverfahrens geprüft, im Bescheid abgehandelt und dort sogar empfohlen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir hierzu im Übrigen auf die hierzu ausführlichen und zutreffenden Ausführungen des Antragsgegners auf Seite 7 ff. des Schriftsatzes vom 02.03.2022.

Damit steht schon nach der summarischen Überprüfung fest, dass die Klage in der Hauptsache keinen Erfolg haben wird.

II.

Besondere Umstände, die im vorliegenden Einzelfall trotzdem eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Im Gegenteil:

Wie der Antragsgegner ganz richtig auf Seite 25 des Schriftsatzes vom 11.03.2022 unter Verweis auf die Anordnung vom 02.11.2021 (Behördenakte Blatt 300 f.) darlegt, würde eine Aussetzung des Vollzugs nicht nur für die Beigeladene zu 1), sondern auch für die ebenfalls betroffene Beigeladene zu 2) und für die Öffentlichkeit ganz erhebliche Nachteile bedeuten:

Der streitgegenständliche Landschaftssee ist Teil des Ostparks, der bis zur Landesgartenschau 2024 hergestellt werden soll. Kann die Realisierung des Sees nicht wie geplant ab dem Frühjahr 2022 erfolgen, wird der Bauablauf massiv gestört und die Landesgartenschau kann nicht im Mai 2024 stattfinden. Der Landschaftssee ist ein prägender und essentieller Bestandteil des Ostparks und zentrales Thema der Landesgartenschau, ohne das die Landesgartenschau nicht stattfinden kann. Der Ostpark ist zudem ein wichtiger Baustein im Gesamtvorhaben Kirchheim 2030. Er soll nicht nur als grüne Verbindung zwischen den Gemeindeteilen Kirchheim und Heimstetten als neue Mitte Raum für öffentliche Funktionen bieten, sondern im Planungsumgriff sind außerdem auch wichtige Wegeverbindungen zu den umliegenden öffentlichen Gebäuden enthalten.

Erfahrungsgemäß kann sich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren über mehrere Jahre hinziehen. Die negativen Auswirkungen einer Aussetzung des Vollzugs wären enorm. Durch die Verschiebung der Landesgartenschau 2024 würde der Bevölkerung

nicht nur ein kultureller Schaden entstehen, sondern es wäre auch ein finanzieller Schaden in voraussichtlich mindestens mittlerem einstelligem Millionenbereich (aufgrund Bauzeitverlängerungen, Personalaufwand, Baupreisindexierung, entgangener Gewinn etc.) zu befürchten (vgl. Behördenakte Blatt 286).

Auf der anderen Seite sind für den Antragsteller bei sofortiger Umsetzung keine Nachteile zu befürchten: Die für das Vorhaben in Anspruch genommene Fläche wird bisher nur landwirtschaftlich (Ackerfläche) genutzt (wobei die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten der Herstellung des Ostparks bereits aufgegeben wurde) bzw. ist sogar mit einer Straße überbaut und soll nach der städtebaulichen Planung der Beigeladenen zu 2) im Zuge der Erstellung des Ostparks in jedem Fall einer neuen Funktion zugeführt werden (vgl. Planfeststellungsbescheid vom 08.07.2021 (**Anlage K1** des Klageverfahrens und Behördenakte Blatt 211 bis 232), dort S. 17 f. Im Falle einer erfolgreichen Klage wäre es zudem ohne weiteres möglich, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Beigeladene zu 1) hat sich für den Fall, dass der Bescheid rechtskräftig abgeändert oder aufgehoben wird, verpflichtet, auf eigenen Kosten alle zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere die Anlage abzuändern oder zu beseitigen (Behördenakte Blatt 299).

Im Übrigen hat der Antragsteller als Beteiligter im Planfeststellungsverfahren auch keine Einwände gegen die Errichtung eines Landschaftssees an sich. Auf der letzten Seite seiner Stellungnahme vom 16.12.2020 heißt es ausdrücklich (Behördenakte Blatt 108):

„Mit der Anlage des Landschaftssees werden positive Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion und den örtlichen Klimaausgleich erwartet.“

Der Antragsteller selbst begrüßt also durchaus die Erstellung eines Landschaftssees. Was er mit der Klage erreichen will, ist daher auch nicht wirklich, die Erstellung des Sees selbst zu verhindern. Vielmehr möchte der Antragsteller nur seine ganz konkreten Vorstellungen zur Ausgestaltung des Landschaftssees durchsetzen. Ganz abgesehen davon, dass der Antragsteller hierauf keinen Anspruch hat, spricht der Umstand, dass der Antragsteller grundsätzlich gegen die Errichtung eines Sees keine Einwände hat, zusätzlich dafür, dass es unbillig wäre, die Errichtung des Sees durch Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung weiter zu verzögern.

